

Hinweise zur Berechnung der Versorgungsbezüge¹

Die Versorgung der Beamten und Richter des Freistaates Thüringen sowie ihrer Hinterbliebenen richtet sich seit dem 1. Januar 2012 nach den Vorschriften des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG).

Die im Nachfolgenden gemachten Ausführungen sind auf die wesentlichen Grundlagen für die Berechnung des Ruhegehaltsatzes beschränkt. Auf die Darstellung der Berechnung von Hinterbliebenenversorgung wird an dieser Stelle verzichtet.

Ruhegehalt bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand

Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Eintritt oder der Versetzung des Beamten in den Ruhestand.

Ein Ruhegehalt wird nach § 11 Abs. 1 ThürBeamtVG nur dann gewährt,

1. wenn der Beamte eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren (Wartezeit) abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger „Beschädigung“, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat (Dienstbeschädigung), dienstunfähig geworden ist.

Welche Zeiten im Einzelnen in die Wartezeit eingerechnet werden, entnehmen Sie bitte dem [Merkblatt „Information zur Beamtenversorgung“](#).

Berechnung des Ruhegehalts

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

1. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge gemäß § 12 Abs. 1 ThürBeamtVG sind

1. das Grundgehalt,
2. die Amtszulagen,
3. die Ausgleichszulagen nach den §§ 41 und 42 ThürBesG, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleichen,
4. die allgemeine Zulage,
5. die Vollstreckungsvergütung der Gerichtsvollzieher,
6. Leistungsbezüge nach § 27 ThürBesG, soweit sie nach § 78 Abs. 4 und 5 ThürBeamtVG ruhegehaltfähig sind,
7. der Familienzuschlag der Stufe 1,

die dem Beamten in den Fällen der Nummer 1 bis 4 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 7 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden.

Neben dem Ruhegehalt wird der Kinderanteil des Familienzuschlags von der Stufe 2 an aufwärts gezahlt, wenn die Voraussetzungen zum Bezug des Kindergeldes nach dem Einkommensteuergesetz bzw. nach dem Bundeskindergeldgesetz erfüllt sind.

¹ Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Merkblatt gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form. Gemäß § 1 Abs. 2 ThürBeamtVG gelten sie ebenso für Richter.

Hinweise

Erfolgt der Eintritt in den **Ruhestand aus einem Beförderungsamt** einer Laufbahn oder aus einem laufbahnfreien Amt, sind die Dienstbezüge dieses Amtes nur ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens zwei Jahre bezogen wurden. Ansonsten sind die Bezüge des vorher bekleideten Amtes ruhegehaltfähig.

Ist der Versorgungsfall wegen **Dienstunfähigkeit** auf Grund eines Dienstunfalles eingetreten, wird das Grundgehalt nach der Erfahrungsstufe zugrunde gelegt, die bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreicht werden können.

Bei **Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge** sowie bei eingeschränkter Verwendung eines Beamten wegen **begrenzter Dienstfähigkeit** sind die vollen Dienstbezüge für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge maßgebend.

2. Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist Berechnungsgrundlage für den Ruhegehaltsatz. Sie wird bei Eintritt des Versorgungsfalles anhand der Personalakten ermittelt. Ruhegehaltfähig sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Dienst- und Vordienstzeiten:

2.1 Beamtendienstzeit gemäß § 13 ThürBeamtVG

Anzurechnen sind Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Probe, auf Zeit und auf Widerruf im Dienst eines inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn.

Zeiten einer **Teilzeitbeschäftigung** sind nur in dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig (§ 13 Abs. 5 S. 1 ThürBeamtVG).

Des Weiteren sind die Zeiten einer **Beurlaubung ohne Dienstbezüge** nicht ruhegehaltfähig, es sei denn bei Beginn desurlaubes ist schriftlich anerkannt worden, dass der Urlaub öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und der Beamte einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 vom Hundert der Dienstbezüge, die ihm ohne die Beurlaubung zustehen würden, an den Dienstherrn abführt (§ 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, Abs. 4 ThürBeamtVG).

Die Zeit eines/einer **Erziehungsurlaubes/Elternzeit** wird nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Sofern während des/der Erziehungsurlaubes/Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung (maximal 30 Stunden) wahrgenommen wurde, ist diese Zeit im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig. Die Kindererziehungszeiten werden ggf. im Rahmen der Festsetzung der Versorgungsbezüge bei Eintritt des Versorgungsfalles berücksichtigt (vgl. hierzu [Merkblatt „Information zur Berücksichtigung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten in der Beamtenversorgung“](#)). Die Berechnung der kinderbezogenen Leistungen wird im Rahmen des Berechnungsprogrammes nicht realisiert.

Die Zeit einer **Altersteilzeit** ist zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist (§ 86 Abs. 2 ThürBeamtVG). Welches Altersteilzeitmodell (Block-, Teilzeit- oder Mischmodell) wahrgenommen wird, ist für die Anerkennung der Altersteilzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit unerheblich.

Sonderregelungen für Beamte aus dem früheren Bundesgebiet

Gemäß § 88 Abs. 1 ThürBeamtVG wird die Zeit der Verwendung eines Beamten aus dem früheren Bundesgebiet zum Zwecke der **Aufbauhilfe** im Beitrittsgebiet bis zum

31. Dezember 1995 doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Diese Regelung gilt nicht für eine Verwendung, die nach dem 31. Dezember 1994 begonnen hat.

Für Beamte aus dem früheren Bundesgebiet gilt die Zeit einer **Freistellung zur Kindererziehung** innerhalb eines Erziehungsurlaubes oder einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind gemäß § 88 Abs. 2 ThürBeamtVG bis zur Vollendung des 6. Lebensmonats als volle ruhegehaltfähige Dienstzeit.

2.2 Zeiten vor der Berufung in das Beamtenverhältnis (Vordienstzeiten)

Vordienstzeiten sind Zeiten, die der Beamte vor der Berufung in das Beamtenverhältnis verbracht hat. Diese Zeiten sind kraft Gesetzes ruhegehaltfähig bzw. können auf Antrag als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Zu den Vordienstzeiten zählen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Zeiten:

Wehrdienst und vergleichbare Zeiten gemäß § 15 ThürBeamtVG

Darunter sind Zeiten zu verstehen, die der Beamte vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im nichtberufsmäßigen oder berufsmäßigen Wehrdienst in der Bundeswehr, der NVA der ehemaligen DDR oder im Polizeivollzugsdienst verbracht hat. Gleiches gilt ferner für die Zeit eines Zivildienstes, eines Wehersatzdienstes als Bausoldat der ehemaligen DDR sowie eines Zivildienstes aufgrund der Verordnung über den Zivildienst in der DDR.

Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst gemäß § 16 ThürBeamtVG

Die Zeiten, in denen ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis hauptberuflich im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, gelten bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur in dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig (§ 16 Abs. 1 S. 3 ThürBeamtVG).

Sonstige Zeiten gemäß § 17 ThürBeamtVG

Auf Antrag kann gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 ThürBeamtVG die Zeit, während der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis hauptberuflich

- als Rechtsanwalt oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
- im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes),
- im nicht öffentlichen Schuldienst,
- im Dienst der Fraktionen des Bundestags oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften,
- im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden,
- im Dienst von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden,
- im ausländischen öffentlichen Dienst oder
- als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes

tätig gewesen ist, bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Nach § 17 Abs. 1 S. 2 ThürBeamtVG ist eine Anrechnung im Umfang von fünf Jahren ebenfalls möglich, wenn der Beamte auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung des Amtes bilden.

Besteht für die vorgenannten Zeiten keine Anwartschaft oder kein Anspruch auf eine Versorgungsleistung, können sie über fünf Jahre hinaus als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sich der frühere Arbeitgeber oder Versorgungsträger des Beamten an dessen Versorgung beteiligt.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur in dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig.

Hinweis

Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium ist für das in den §§ 78 Abs. 1 und 86 Abs. 9 ThürBeamtVG genannte Hochschulpersonal bezüglich der Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten nach den §§ 17, 18 und 78 Abs. 2 ThürBeamtVG zuständig. Bei Fragen hinsichtlich der Berücksichtigung von Zeiten nach den §§ 17, 18 und 78 Abs. 2 ThürBeamtVG wenden Sie sich daher bitte an das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.

Ausbildungszeiten gemäß § 18 ThürBeamtVG

Als ruhegehaltfähig kann auf Antrag berücksichtigt werden:

- die Zeit der außer der allgemeinen Schulbildung **vorgeschriebenen Ausbildung** (Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der üblichen Prüfungszeit bis zu drei Jahren, praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst außerhalb eines Beamtenverhältnisses) - § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ThürBeamtVG,
- die Mindestzeit einer **praktischen hauptberuflichen Tätigkeit**, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist - § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ThürBeamtVG,
- anstelle der vorgenannten Zeiten und **nur für Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr** die Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit bis zu fünf Jahren, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind - § 18 Abs. 2 ThürBeamtVG.

Zeiten nach § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 ThürBeamtVG mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit werden nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Hinweis

Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium ist für das in den §§ 78 Abs. 1 und 86 Abs. 9 ThürBeamtVG genannte Hochschulpersonal bezüglich der Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten nach den §§ 17, 18 und 78 Abs. 2 ThürBeamtVG zuständig. Bei Fragen hinsichtlich der Berücksichtigung von Zeiten nach den §§ 17, 18 und 78 Abs. 2 ThürBeamtVG wenden Sie sich daher bitte an das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.

Vorschriften für das Personal an Hochschulen (§§ 78 Abs. 1, 86 Abs. 9 ThürBeamtVG)

Die Vorschrift des § 78 ThürBeamtVG trifft u. a. Sonderregelungen für die Festsetzung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten der Professoren und Juniorprofessoren an Hochschulen. Gemäß § 86 Abs. 9 ThürBeamtVG gilt § 78 ThürBeamtVG für Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistenten an Hochschulen entsprechend.

Im Einzelnen ist in § 78 Abs. 2 ThürBeamtVG Folgendes geregelt:

- Ruhegehaltfähig ist die Zeit, in der die Professoren nach der Habilitation, der Erbringung sonstiger gleichwertiger Leistungen oder der Juniorprofessur dem **Lehrkörper einer Hochschule** angehört haben **oder** ihnen die Wahrnehmung der Aufgaben einer **Professur übergangsweise übertragen** war (§ 78 Abs. 2 S. 1 ThürBeamtVG).
- Die benötigte Zeit zur Vorbereitung für die **Promotion** gilt gemäß § 78 Abs. 2 S. 2 ThürBeamtVG bis zu zwei Jahren als ruhegehaltfähig.

Hinweis

Die Zeit zur Erbringung von promotionsadäquaten Leistungen bzw. des Erwerbs besonderer Befähigung zu künstlerischer Arbeit kann in entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ThürBeamtVG bis zu zwei Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

- Die Zeit einer in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis verbrachten **Juniorprofessur** kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden (§ 78 Abs. 2 S. 3 Hs. 1 ThürBeamtVG).
- Von der Zeit für die Erbringung der **Habilitationsleistungen** oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen können bis zu drei Jahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden (§ 78 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 ThürBeamtVG).
- Die nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zum Professor oder Juniorprofessor liegende Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit, in der **besondere Fachkenntnisse erworben** wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll nach § 78 Abs. 2 S. 4 Hs. 1 ThürBeamtVG im Falle des § 44 Nr. 4 Buchst. c des Hochschulrahmengesetzes (betrifft Fachhochschulprofessoren) als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im Übrigen kann sie bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte gem. § 78 Abs. 2 S. 4 Hs. 2 ThürBeamtVG als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

Gemäß § 78 Abs. 2 S. 5 ThürBeamtVG können Zeiten nach § 78 Abs. 2 S. 4 ThürBeamtVG in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nach § 78 Abs. 2 S. 6 ThürBeamtVG nur bis zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Hinweis

Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium ist für das in den §§ 78 Abs. 1 und 86 Abs. 9 ThürBeamtVG genannte Hochschulpersonal bezüglich der Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten nach den §§ 17, 18 und 78 Abs. 2 ThürBeamtVG zuständig. Bei Fragen hinsichtlich der Berücksichtigung von Zeiten nach den §§ 17, 18 und 78 Abs. 2 ThürBeamtVG wenden Sie sich daher bitte an das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.

Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) gemäß § 19 ThürBeamtVG

Die Anrechnung von Vordienstzeiten nach den §§ 15 bis 18 und 78 Abs. 2 ThürBeamtVG ist ausgeschlossen, wenn

- sie vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt wurden **und**
- die allgemeine Wartezeit (60 Kalendermonate) für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist.

Sofern die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt ist, werden diese Vordienstzeiten bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

Hinweis

Bestehen Zweifel dahingehend, inwiefern Sie die Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt haben, sollten Sie sich an den zuständigen Rentenversicherungsträger wenden, um diese Frage zu klären.

3. Ruhegehaltsatz (§ 21 Abs. 1 ThürBeamtVG)

Der Ruhegehaltsatz ergibt sich aus der Multiplikation der ermittelten ruhegehaltfähigen Gesamtdienstzeit mit dem Steigerungssatz 1,79375 vom Hundert. Der Höchstruhegehaltsatz beträgt 71,75 vom Hundert und wird nach 40 Jahren erreicht.

Beispiel

Ruhegehaltfähige Dienstzeit:	29 Jahre 152 Tage
	29 Jahre 152 Tage / 365 Tage = 29,42 Jahre
Maßgeblicher Ruhegehaltsatz:	29,42 Jahre x 1,79375 v. H. = <u>52,77 v. H.</u>

Hinweis auf vorübergehende Erhöhung gemäß § 22 ThürBeamtVG

Der Ruhegehaltsatz erhöht sich auf Antrag vorübergehend, wenn der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung in den Ruhestand getreten ist und er

1. bis zum Beginn des Ruhestands die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Abs. 1 BeamStG i. V. m. § 31 ThürBG in den Ruhestand versetzt worden ist oder
b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder
c) vor Erreichen einer besonderen Altersgrenze auf Antrag in den Ruhestand getreten ist, ab dem Zeitpunkt, zu dem er wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wäre,
3. einen Ruhegehaltsatz von 66,97 v. H. noch nicht erreicht hat und
4. keine Einkünfte im Sinne des § 70 Abs. 5 ThürBeamtVG bezieht; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie im Monat 525 EUR nicht überschreiten.

Übergangsweise findet diese Bestimmung für Ruhestandsbeamte Anwendung, die aufgrund der Inanspruchnahme einer Altersteilzeit vor Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung in den Ruhestand treten (§ 86 Abs. 3 ThürBeamtVG). Weitere Erläuterungen zur vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltsatzes entnehmen Sie bitte dem [Merkblatt „Information zur Beamtenversorgung“](#).

4. Berechnung des Ruhegehalts

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und des Ruhegehaltsatzes berechnet.

Beispiel

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	3.500,00 EUR
Ruhegehaltsatz	52,77 v. H.
Ruhegehalt	3.500,00 EUR x 52,77 v. H. = <u>1.846,95 EUR</u>

5. Minderung des Ruhegehaltes gemäß § 21 Abs. 2 ThürBeamtVG

Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das der Beamte

- vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird,
- vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird.

Die Minderung darf bei Dienstunfähigen und Schwerbehinderten 10,8 v. H. ansonsten 18 v. H. nicht übersteigen. Die Übergangsregelungen der §§ 86 Abs. 1 und 90 ff. ThürBeamtVG sind zu beachten.

Weitere Erläuterungen zum Versorgungsabschlag entnehmen Sie bitte dem [Merkblatt „Information zum Versorgungsabschlag“](#).

6. Mindestversorgung gemäß § 21 Abs. 4 ThürBeamtVG

Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (**amtsabhängige Mindestversorgung**). Es darf nicht hinter 59,15 v. H. der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6 (ggf. zuzüglich Familienzuschlag bis zur Stufe 1) zurückbleiben. Die Mindestversorgung nach Satz 2 wird um einen Festbetrag von 31 EUR erhöht und bildet die **amtsunabhängige Mindestversorgung**. Der Brutto-Betrag der amtsunabhängigen Mindestversorgung ergibt sich derzeit (Stand: Januar 2018) wie folgt:

verheiratete Beamte (Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst)	1.757,50 EUR
verheiratete Beamte (Ehegatte im öffentlichen Dienst)	1.714,78 EUR
ledige Beamte	1.672,05 EUR

Bitte beachten Sie, dass das Berechnungsprogramm keinen Vergleich zwischen der amtsabhängigen / amtsunabhängigen Mindestversorgung und dem voraussichtlichen Ruhegehalt zieht. Dieser ist gegebenenfalls manuell von Ihnen selbst durchzuführen.